

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg,  
Bauamt:**



**„Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüf-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“**

**Vorhabensträger:**

Agrarservice Teifelhart GmbH & Co. KG, Brunnen 1, 86594 Merching

**Beantragtes Vorhaben:**

Während der Errichtung der genehmigten Biogasanlage wurde die Lage und Größe der Biomasseläger geändert. Ein Rübenzerkleinerer wurde zusätzlich, der Warmwasserpufferspeicher in der Größe geändert errichtet. Zudem wurde eine Heizungsverteilung und ein Lagercontainer für Ersatzteile errichtet. Bei der Anordnung des Warmwasserpufferspeichers, bei der Anordnung der Gasaufbereitung, bei der Anordnung des Trafos, bei der Gestaltung der Zufahrten und bei der Errichtung des Abfüllplatzes wurden während der Errichtung geringfügige Lageänderungen durchgeführt.

**Nr. gemäß Anlage 1 UVPG:**

Nr. 1.2.2.2

**Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:**

- Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3.1 (Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes)  
In ca. 498 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet 7433-371 „Paar und Ecknach“.
- Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)  
In ca. 498 m Entfernung befindet sich das amtlich kartierte Biotop Nr. 7731-1073 „Flussabschnitt der Paar zwischen Putzmühle und Mering.“
- Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3.9 (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind)  
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind. Es sind Umweltqualitätsnormen für den nächstgelegenen Flusswasserkörper, die Schmiechach, sowie für den betroffenen Grundwasserkörper (Moränenland - Penzing) überschritten (Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG). Aufgrund von PFOS (Perfluorooctansulfonsäure) ist der Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand; für den Flusswasserkörper sind die Qualitätsnormen durch Quecksilber und Quecksilberverbindungen überschritten.
- Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3.11 (in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind)



Die nächsten bekannten Bodendenkmäler (D-7-7731-0051, Siedlung des Neolithikums, der Bronze- und Latènezeit, und D-7-7731-0264, des Neolithikums, der Bronze- und der Hallstattzeit) befinden sich in ca. 270 bzw. 290 Metern Entfernung.

**Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:**

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

**Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Natura 2000-Gebiet, insbesondere auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Gründen.

Die Bau- und Erdarbeiten finden außerhalb des FFH-Gebietes statt (keine direkte Flächeninanspruchnahme). Änderungen der Oberflächenwasserzufuhr in das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten. Zusätzliche Schadstoffeinträge in das FFH-Gebiet erfolgen durch das beantragte Vorhaben nicht.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Ein direkter Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope findet nicht statt.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Grundwasserkörper und Flusswasserkörper. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand der Schmiechach sowie auf den chemischen Zustand des Grundwassers sind durch die aktuell beantragten Maßnahmen nicht gegeben, da bei ordnungsgemäßigem Betrieb weder direkt noch indirekt auf die Schmiechach und das Grundwasser eingewirkt wird.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Bodendenkmäler. Die Bau- und Erdarbeiten finden außerhalb der Bodendenkmäler und in deutlicher Entfernung zu diesen statt.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Franz Zierer  
Oberregierungsrat“